



Amtsblatt für die Stadt Braunschweig

32. Jahrgang

Braunschweig, den 18. August 2005

Nr. 11

Inhalt	Seite
Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig	53

Hinweis auf die öffentliche Bekanntmachung einer Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig

Der Vorstand des Ev.-luth. Kirchenverbandes Braunschweig hat am 13.12.2004 eine neue **Friedhofsgebührenordnung** gem. § 37 der Friedhofs- und Begräbnisordnung vom 24.04.2003 beschlossen.

Diese Ordnung ist am 19.07.2005 vom Landeskirchenamt der Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig genehmigt worden.

Die Friedhofsgebührenordnung tritt am Tage ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Ev.-luth. Kirchenverband Braunschweig
Verbandsvorstand

Friedhofsgebührenordnung

für den Hauptfriedhof in Braunschweig und die Friedhöfe Gliesmarode, St. Magni, Ölper, Lehndorf, Mascherode, Melverode, Rühme, Riddagshausen, Völkenrode, Volkmarode (nördlicher Teil), Watenbüttel und Querum

Der Vorstand hat in seiner Sitzung vom 13.12.2004 die nachfolgende Friedhofsgebührenordnung gemäß § 37 der Friedhofs- und Begräbnisordnung vom 24.04.2003 beschlossen:

I. Für Anweisung und Verleihung von Grabstätten:

	neu	bisher
1. Anweisung einer Reihengrabstätte		
a) für einen <i>Erwachsenen</i>	450,00	300,00
für ein <i>Kind</i> bis zu 5 Jahren	300,00	150,00
b) Rasengrabfeld mit Gemeinschaftsgrabmal (Erdbestattungshain)	640,00	600,00
mit Möglichkeit für Kissenstein	640,00	600,00
mit Gemeinschaftsgrabmal und Inschrift	850,00	800,00
c) im Urnenhain	500,00	490,00
d) in der Urnengemeinschaftslage	1.000,00	870,00
e) Urnereihergrabstätten mit bodenbedeckender Bepflanzung, Kissenstein und Inschrift	1.100,00	900,00
2. Für Verleihung		
a) einer Wahlgrabstätte II. Ordnung		
für einen Erwachsenen (2 qm)	700,00	600,00
für ein Kind bis zu 5 Jahren (1,5 qm)	475,00	300,00
b) einer Wahlgrabstätte I. Ordnung (4 qm)		
für einen Erwachsenen auf 25 Jahre	870,00	800,00
c) einer Familiengrabstätte pro qm Grundfläche	300,00	300,00
d) einer Urnwahlgrabstätte II. Ordnung (0,5 qm)	500,00	400,00
Sonderstelle mit Denkmal und erster Inschrift	1.700,00	1.600,00
e) einer Urnwahlgrabstätte I. Ordnung (1 qm)	640,00	600,00
Sonderstelle mit Denkmal und erster Inschrift	2.250,00	2.200,00
zu d) und e) für Zulassung jeder weiteren Urne in demselben Grabe je 1/4 der vorstehenden Sätze		

II. Verlängerung und Überschreitung der Ruhezeit

	neu	bisher
1. bei den Wahlgrabstätten II. Ordnung für jedes angefangene oder vollendete Jahr	28,00	24,00
2. bei den Wahlgrabstätten I. Ordnung für jedes angefangene oder vollendete Jahr	34,00	32,00
3. bei Familiengrabstätten für jedes angefangene oder vollendete Jahr pro qm	6,00	6,00
4. bei den Urnenwahlgrabstätten II. Ordnung und den Urnenwahlgrabstätten I. Ordnung für jedes angefangene oder vollendete Jahr	25,00 25,60	20,00 24,00

III. Für Zulassung der Beisetzung von Aschenurnen in Leichengrabstätten

1. Für Zulassung einer Aschenurne in einer Leichengrabstätte	220,00	205,00
--	--------	--------

IV. Für Aufstellen eines Grabmals

1. Genehmigung von Grabdenkmälern u. sonstigen baulichen Anlagen und laufende Kontrolle der Standfestigkeit		
a) Reihengrabstätten	54,00	47,00
b) Wahlgrabstätten I. und II. Ordnung mehrstellige Grabstätten	82,00 120,00	72,00 103,00
c) Familiengrabstätten	155,00	133,00
d) Urnenwahlgrabstätten mehrstellige Urnenwahlgrabstätten	45,00 65,00	36,00 52,00
2. Genehmigung von Änderungen und Ergänzungen vorhandener Grabaufbauten	30,00	26,00

V. Beisetzungskosten

1. Fertigung eines Leichengrabes für Erwachsene	210,00	185,00
für Kinder bis 5 Jahren	87,00	82,00
2. Benutzung der Leichenhalle für Erwachsene	44,00	41,00
für Kinder bis 5 Jahren	23,00	21,00
3. a) für die Reinigung, Heizung und Ausschmückung der Friedhofskapelle bzw. des Feierraums einschließlich Bauunterhaltung	150,00	128,00
3. b) Orgelspiel	50,00	47,00
4. Für die Beförderung einer Aschenurne zum Grabe und für deren Beisetzung Für die Beförderung eines Sarges aus der Kapelle, aus ihren Nebenräumen und aus der Leichenhalle zum Grabe bei vier Trägern mit Begräbnisleiter	70,00 140,00	64,00 128,00
für jeden weiteren Träger	28,00	26,00
5. Für Erdarbeiten zur Untermauerung von Denkmälern usw. einschließlich der ausgehobenen Erde bei Leichengräbern	104,00	90,00
für diese Arbeiten bei Urnengräbern	35,00	31,00
6. Ausbetten von Leichen und Gebeinen		
a) vor Ablauf der Ruhefrist bei Erwachsenen	814,00	767,00
b) desgleichen bei Kindern	197,00	185,00
c) nach Ablauf der Ruhefrist bei Erwachsenen	435,00	410,00
d) desgleichen bei Kindern	99,00	93,00
7. Ausschmückung eines Grabes mit Matten Ausschmückung eines Grabes mit Tanne	33,00 44,00	31,00 41,00
8. Streublumen je nach Aufwand ab	7,00	6,00
9. Annahme von Särgen nach Dienstschluß	14,00	13,00
10. Für den Nummernstein	15,00	14,00
11. Bei besonderen Erschwernissen können die unter 1. aufgeführten Kosten bis zu 50 % angehoben werden.		

Diese Friedhofsgebührenordnung tritt am 18. August 2005 in Kraft, nachdem sie vom Landeskirchenamt aufsichtlich genehmigt und im Anschluß daran durch den Ev.-luth. Kirchenverband öffentlich bekanntgemacht worden ist. Die kirchenaufsichtliche Genehmigung wird erteilt, nachdem die politische Gemeinde angehört worden ist und dies durch Unterschrift bestätigt hat.

Braunschweig, den 13. Dezember 2004

Ev.-luth. Kirchenverband – Vorstandsvorstand –

gez. Michael Gerloff
Vorsitzender des Vorstandsvorstandes

gez. Heinrich Bauwe
Mitglied des Vorstandsvorstandes

Vorstehende Friedhofsgebührenordnung in der Fassung des Beschlusses des Vorstandsvorstandes vom 13. Dezember 2004 hat der Stadt Braunschweig gem. § 4 des Braunschweigischen Gesetzes über das Friedhofs- und Bestattungswesen vom 23.11.1927 zwecks Anhörung vorgelegen.

Braunschweig, den 30. Juni 2005

Stadt Braunschweig
der Oberbürgermeister
I. V.
Zwafelink
Stadtbaurat

Die vorstehende Friedhofsgebührenordnung wird hiermit gemäß § 68 Abs. 1 Nr. 8 und 10 der Kirchengemeindeordnung aufsichtlich genehmigt.

Wolfenbüttel, den 19. Juli 2005

Ev.-luth. Landeskirche in Braunschweig
Landeskirchenamt
I. A.
M. Berg
Landeskirchenamtman

